

100  
Pan. Vg. 2.09  $\frac{2}{5}$  a. K  
1190

19.375.8123

Vg  
209  $\frac{2}{5}$   
(1)

Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,  
S E N N E

Friedrich Augusts,

Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern  
und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-  
Marschalls und Churfürsten, Landgrafen in Thürin-  
gen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz,  
Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg,  
Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau,  
Herrn zu Radenstein, u. r.

A n o r d n u n g

zur Feyer

der drey Buß- Bet- und Fasttage,

welche

in dem igtlaufenden 1793ten Jahre gehalten werden sollen.

Auf Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl  
zu Jedermanns Wissenschaft im Druck gegeben.

Dresden, gedruckt und zu finden in der Churfürstl. Hofbuchdruckerey.

G. K. gem

Universitäts-  
Bibliothek  
Halle





Vater im Himmel für diese unschätzbaren Wohlthaten demüthig zu danken, sondern auch, in reuvoller Erwägung mannichfaltiger Vergehungen, um gnädige Vergebung der Sünden, um Abwendung alles gemeinschädlichen und besondern Uebels und um fortdauernden Genuß seines väterlichen Schutzes und Segens für das gesammte Land, vornämlich des besüßten Friedens und Ruhestandes, ihn inbrünstig anzurufen, wie nicht weniger zu einem, so großen Gnadenerweisungen gemäßen Verhalten, in einem wahren thätigen Glauben an den Welthiland, sich gemeinschaftlich zu erwecken, und mit geschäftigem Eifer für die allgemeine Wohlfahrt alles beyzutragen, was dieselbe nur immer zu befördern vermag.

In dieser Absicht sind Wir mit Gott entschlossen, in dem istlaufenden 1793ten Jahre drey besondere Buß: Bet: und Fasttage, und zwar den ersten auf den achten März, den andern auf den siebenten Junii, und den dritten auf den funfzehnten November, auf Art und Weise, wie in vorigen Jahren, in Unserm Churfürstenthum und Landen ausschreiben und halten zu lassen.

Und wie es bey Begehung dieser Tage, in Absicht auf das Lauten und die Anzahl der Predigten, wie an einem der höchsten Feste gehalten, und aller Handel, Gewerbe, gewöhnliche Wochenarbeit und ieder Art öffentlicher Lustbarkeiten unterlassen, auch wegen des Niederkniens und sonst es bey voriger Anordnung verbleiben soll; so wird auch zu desto mehrerer Beförderung der gemeinschaftlichen Verehrung und Anbetung Gottes, sich Jedermann, Schwache und Kranke ausgenommen, gutwillig alles Essens und Trinkens, bis nach geendigtem Gottesdienste, und denen es möglich, bis gegen Abend, nach Art der alten Kirche, enthalten und allenthalben so betraaen; daß die Feyer dieser Tage für Unser gesammtes Land und für ieden insbesondere recht heilsam und gesegnet werden möge.

An diesen drey Buß: Bet: und Fasttagen sollen folgende Texte gebraucht werden.

Am

X 2912910

Am ersten Bußtage

den 8ten März Frentags nach dem Sonntage Oculi.

Statt der Epistel: Jes. 53. V. 4. bis zu Ende.

Statt des Evangelii: 1 Joh. 3. V. 1. bis mit V. 11.

Text zur Vormittagspredigt: 1 Joh. 3. V. 5. und 6.

Ihr wißet, daß er ist erschienen — noch erkannt.

Text zur Nachmittagspredigt: 1 Cor. 6. V. 20.

Ihr seyd theuer erkauft — welche sind Gottes.

Am andern Bußtage

den 7ten Jun. Frentags nach dem 1. Sonntage nach Trinitatis.

Statt der Epistel: Psalm 1. ganz.

Statt des Evang. Psalm 32. ganz.

Text zur Vormittagspredigt: Hiob 28. V. 28.

Die Furcht des Herrn — das ist Verstand.

Text zur Nachmittagspredigt: Hebr. 13. V. 9.

Laßet euch nicht mit mancherley — durch Gnade.

Am dritten Bußtage

den 15ten November Frentags nach dem 24. Sonntage nach Trinitatis.

Statt der Epistel: Matth. 24. V. 36. bis zu Ende.

Statt des Evang. Apost. Gesch. 17. V. 24. bis mit V. 31.

Text zur Vormittagspredigt: Apost. Gesch. 17. V. 30. und 31.

Gott gebeut allen Menschen — den Todten auferwecket.

Text zur Nachmittagspredigt: Matth. 24. V. 42.

Darum wachet; denn ihr wißet — Kommen wird.

Wir begehren hierauf gnädigst befehlende, es wolle Jedermann dieser  
Unser gnädigsten Verordnung, zur gesegneten Beförderung sowohl sei-  
ner eigenen, als auch der allgemeinen, geistlichen und leiblichen Wohl-  
fabrt dieser Lande, allenthalben gehorsamlich nachkommen und, bey Ver-  
meidung ernstern Einsehens, dawider nicht handeln. Daran geschiehet  
Unfre Meinung. Gegeben zu Dresden am 21ten Jan. 1793.





109  
Pan Vg 2.09  $\frac{2}{5}$  A.K  
1496

1737 5 8783

Vg  
209  $\frac{2}{5}$   
(1)

Des

Durchlauchtigsten Fürsten- und Herrn,  
S E R N N

Friedrich Augusts,

Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern  
und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-  
Marschalls und Churfürsten, Landgrafen in Thürin-  
gen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-  
Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg,  
Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau,  
Herrn zu Radenstein, &c. &c.

A n o r d n u n g

zur Feyer

der drey Buß- Bet- und Fasttage,

welche

in dem ißtaufenden 1793ten Jahre gehalten werden sollen.

Auf Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl  
zu Jedermanns Wissenschaft im Druck gegeben.

Dresden, gedruckt und zu finden in der Churfürstl. Hofbuchdruckerey.

G. K. gem

